

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

1. Grundsatz/Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Verfahren
7. Inkrafttreten

1. Grundsatz/ Zuwendungszweck

Der Ilm-Kreis trägt zur Erhaltung von Kulturdenkmalen gemäß §7 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) durch Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung. Der Zuwendungsgeber beteiligt sich mit einem festen Betrag für vorher genau definierte Maßnahmen innerhalb der Gesamtkosten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen im Ilm-Kreis dienen. Gefördert werden können denkmalpflegerische Aufwendungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Eigentümer, Besitzer und Unterhaltspflichtige von Kulturdenkmalen im Sinne von § 2 ThürDSchG sowie in der Denkmalpflege tätige natürliche oder juristische Personen sein, sofern das Einvernehmen mit dem Denkmaleigentümer vorliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten Objekte müssen gemäß § 2 (1) und (2) Thüringer Denkmalschutzgesetz unter Schutz stehen.

Für die Maßnahme muss die gemäß §§ 12 bis 14 Thüringer Denkmalschutzgesetz erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt worden sein, oder bei kirchlichem Eigentum muss das erforderliche Benehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorliegen.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben bzw. Einzelmaßnahmen noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann durch die unteren Denkmalschutzbehörde einem vorzeitigen, förderungsschädlichen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden, dieser ersetzt aber nicht die bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kombinierbar.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendungen

5.1. Festlegungen zur Förderung

Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag und auf das jeweilige Haushaltsjahr zu begrenzen. Zuwendungsfähig sind die denkmalpflegerischen Aufwendungen. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 10.000 € im entsprechenden Haushaltsjahr betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, sofern die Befürwortung des Ausschuss Schule, Kultur- und Sport vorliegt.

Ist die Förderung höher als 25% der Gesamtkosten, kann der zu viel bezahlte Anteil der Fördersumme zurück gefordert werden.

Die Zuwendung ist ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes vor Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen und erfordert die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

5.2. Berücksichtigung von Eigenleistungen

Der Eigenanteil kann in Form von eigenen Sach- und Arbeitsleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden.

Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10 € pro Stunde anzusetzen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig, sie können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten herangezogen werden.

6. Verfahren

6.1. Frist zur Antragstellung

Die Anträge sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde bis zum 30. Dezember des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen.

6.2. Bestandteile der Anträge

Für die Anträge ist das Formblatt (Anlage 1) zu verwenden. Folgende erläuternde Unterlagen sind beizufügen:

- Ausführliche Beschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan
- Fotos
- ggf. Vorsteuerabzugsberechtigung.

6.3. Vorprüfung der Anträge

Die untere Denkmalschutzbehörde prüft die Anträge auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Antragsfrist innerhalb von 2 Wochen. Bei Unvollständigkeit ist der Antragsteller unter Fristsetzung um entsprechende Nachlieferungen zu bitten. Verspätet eingegangene Anträge sind mit einem Vermerk zu den (ggf. besonderen) Umständen, auf denen die Verspätung beruht, zu versehen.

6.4. Bewilligung

Die untere Denkmalschutzbehörde erarbeitet über die Höhe der Förderung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten eine Vorschlagsliste. Sie unterbreitet die Liste sowie eine Übersicht der vorausgewählten Anträge mit Vorschlägen der Förderhöhen bis spätestens 30. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Behandlung. Die im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Förderung ausgewählten Anträge werden der Landrätin zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Dieser enthält Angaben über den genauen Verwendungszweck der Fördermittel, Art und Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum sowie ggf. Nebenbestimmungen für den besonderen Einzelfall.

Dem Bewilligungsbescheid sind gleichzeitig die geltenden allgemeinen Nebenbestimmungen zur Beachtung beigelegt.

Wird ein Antrag nicht bewilligt, wird der Antragsteller darüber schriftlich informiert.

6.5. Auszahlung, Verwendung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Abruf der Mittel durch den Antragsteller.

Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen für die auf den Verwendungszweck bezogenen Maßnahmen sowie die Darlegung der erbrachten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Hierbei ist grundsätzlich das durch den IIm-Kreis zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (siehe Anlage3) zu benutzen.

Eigenleistungen nach Punkt 5.2. sind nachzuweisen durch die Art der ausgeführten Arbeit, Datum und Stundenzahl.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag 1 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 31. Mai 1995 (Beschluss Nr. 170/95), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 243/01 vom 25. April 2001, außer Kraft.

Arnstadt, den 26. Juni 2013

Petra Enders
Landrätin